

Quartalsbericht 1 - 2025

*„Das Geheimnis des Glücks liegt nicht im Besitz, sondern im Geben.
Wer andere glücklich macht, wird glücklich.“*
André Gide, französischer Schriftsteller 1869 – 1951

Sehr geehrte Investorinnen, sehr geehrte Investoren,

vor einem Jahr berichteten wir in unserem Quartalsbericht 1 – 2024 über die Planung des Ruhestandes. Das angestrebte Ergebnis der Ruhestandsplanung ist, dass für die Zeit nach dem Berufsleben eine auskömmliche Liquidität gewährleistet sein soll. Vielen Haushalten geht es viel besser. Immer häufiger konzentrieren sich deshalb unsere Beratungsgespräche auf größere Vermögen. Unsere Mandanten fragen nach, wie Vermögenswerte optimal übertragen werden können. Das wundert nicht, denn das Geldvermögen der deutschen Bevölkerung beträgt aktuell ca. 9 Billionen Euro, davon befinden sich 3,2 Billionen in freier Liquidität. Und wenn wir vom Geldvermögen sprechen, gehören Sachwerte noch gar nicht dazu. Häufig übersteigt das Immobilienvermögen allein bereits die steuerlichen Freibeträge. Fakt ist, es stehen teilweise erhebliche Werte für die nächste Generation zur Verfügung. Das Schwerpunktthema in diesem Quartalsbericht ist deshalb die Vermögensübertragung.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie sich mit diesem Thema beschäftigen (möchten). Gerne gehen wir im Gespräch dann auf Ihre individuellen Wünsche und Anforderungen ein.

Über Veränderungen und Entwicklungen innerhalb der BPS-Strategien berichten wir wie gewohnt im zweiten Teil dieses Quartalsberichtes.

Einen Sondernewsletter zu den jüngsten Entwicklungen zu Beginn des zweiten Quartals schicken wir Ihnen kurzfristig separat zu.

Ihre BPS Fondsvermögensverwaltung

Klaus Bückler

Daniel Platte

Norbert Schmitz

Quartalsbericht 1 - 2025

Vermögenswerte intelligent übertragen

Es ist eine große Herausforderung über Jahrzehnte geschaffenes Vermögen zu schützen und für die kommenden Generationen zu bewahren. Allein im Jahr 2023 wurden hierzulande rund 122 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Um bei der Übertragung dieser Vermögenswerte Fallstricke zu vermeiden, ist eine qualifizierte Beratung erforderlich. Je größer und komplexer ein Vermögen ist, desto wichtiger ist eine geschickte Planung. Für die jeweilige Situation gibt es optimale Konzepte, welche einfach und eindeutig gehalten sind.

Und es gibt viele Gründe, Vermögen oder Teile des Vermögens im Rahmen von Schenkungen frühzeitig weiterzugeben. Im Gegensatz zum Erbschaftsvorgang können Sie bei Schenkungen zu Lebzeiten mit Ihrem Vermögen quasi machen, was Sie wollen. Insbesondere können bei frühzeitiger Planung erhebliche steuerliche Vorteile erzielt werden. Es gibt steuerliche Freibeträge, und diese können bei Schenkungsvorgängen alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden. Wie man erhebliche Teile vor dem Fiskus rettet, zeigen wir an einigen Beispielen auf. Zunächst stellen wir die unterschiedlichen Höhen von Freibeträgen, Steuerklassen und deren Steuersätze vor.

Steuerinformation

Bei einer intelligenten Vermögensübertragung geht es zunächst um Freibeträge und Steuersätze. Die Höhe der Freibeträge unterscheidet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Je nach dem persönlichen Verhältnis des Erben bzw. Beschenkten zum Erblasser bzw. zur schenkenden Person wird zwischen drei Steuerklassen unterschieden, welche in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Betrag zu unterschiedlich hohen Steuersätzen führen.

Steuerklasse	Erbe:in	Freibetrag in Euro
I	Eheleute / Lebenspartner:innen	500.000
I	Kinder	400.000
I	Enkel	200.000
I	Eltern und Großeltern, Urenkel	100.000
II	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene:r Partner:in	20.000
III	Sonstige Personen: Freunde, Paten, usw.	20.000

Tabelle 1: Steuerfreibeträge

Quartalsbericht 1 - 2025

Erbschaftshöhe	Steuersatz Klasse I	Steuersatz Klasse II	Steuersatz Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
darüber hinaus	30 %	43 %	50 %

Tabelle 2: Steuersätze

Weitere Freibeträge

Neben den in der Tabelle aufgeführten Freibeträgen gibt es noch einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag. Für den überlebenden Ehegatten sind dies 256.000 EUR und für Kinder bis zum 27. Lebensjahr je nach Alter des Kindes zwischen 10.300 EUR und 52.000 EUR. Eine besondere Stellung nimmt die selbstgenutzte Immobilie ein. Für den Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder Kinder (Enkel dann, wenn deren Elternteil bereits verstorben ist) kann auch die selbstgenutzte Immobilie zusätzlich steuerfrei bleiben. Jedoch ist die Steuerbefreiung an die Bedingung geknüpft, dass die Immobilie noch weitere zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Werden vermietete Immobilien übertragen, gibt es einen Verschonungsabschlag in Höhe von 10%.

Das gesetzliche Erbrecht

Wer sich nicht rechtzeitig um seinen Nachlass kümmert, der überlässt es dem Staat. Im Todesfall verteilt dieser dann das Vermögen nach einem festen Schlüssel auf Ehepartner und Verwandte. Denn wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dabei gilt der Grundsatz: Nahe Abkömmlinge (Erben 1. Ordnung), wie Kinder und Enkel, welche zum Zeitpunkt des Erbfalls leben, schließen alle entfernteren Verwandten von der Erbfolge aus. Gibt es diese Personen alle nicht, fällt das Erbe an den Staat.

Quartalsbericht 1 - 2025

Das Testament

Wer nicht will, dass der Staat die Erbschaft regelt, sollte rechtzeitig ein Testament aufsetzen. Dieses kann notariell oder privatschriftlich erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Aufbewahrung des Testaments beim Amtsgericht vorzunehmen. Nach einem Todesfall erfolgt dann automatisch die Weiterleitung an das Nachlassgericht. In einem Testament kann auch ein Vermächtnis geregelt werden. So können z.B. konkrete Gegenstände oder Geldwerte ausgesuchten Personen zugewendet werden, welche nicht Erbe sein sollen. Jedoch ist die Möglichkeit des Erblassers beschränkt, völlig über seinen Nachlass zu verfügen. Es gilt das sogenannte Pflichtteilsrecht. Ein Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Eine besondere und beliebte Form ist das gemeinschaftliche Testament von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern, das sog. Berliner Testament. Dabei setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst wenn beide tot sind, erben Kinder oder andere Hinterbliebene. Übersteigt das Vermögen den Freibetrag zwischen Eheleuten, hat es einen erheblichen Nachteil. Denn gibt es ein oder mehrere Kinder, geht der persönliche Freibetrag gegenüber einem seiner Elternteile verloren. Kinder würden beim Berliner Testament erst beim zweiten Todesfall erben. Durch Nichtausnutzung des Freibetrages bei Tod des ersten Elternteils, kann die Erbschaftssteuer relativ hoch ausfallen.



Quartalsbericht 1 - 2025

Optimierungslösungen für Vermögensübertragungen

In Deutschland haben nahezu 70% aller Menschen das Erbe nicht in einem Testament geregelt. Tatsächlich gibt es durchaus Alternativen, welche hinsichtlich einer maximalen Flexibilität und höherer Kapitalerträge Vorteile bieten. Versicherungspolizen bieten hier vielfältige Möglichkeiten. Mit der richtigen Gestaltung fallen Todesfallsummen überhaupt nicht in den Nachlass und sind erbschaftssteuerfrei. Zudem lassen sich Freibeträge alle zehn Jahre erneut ausnutzen. Bei einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag wird immer nach dem Bezugsbegünstigten für den Todesfall gefragt. Die Person kann vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden und ist beliebig veränderbar. Während der Laufzeit des Vertrages (bis zum Todesfall) hat der Versicherungsnehmer alle Rechte. Er kann Zuzahlungen leisten, Auszahlungen vornehmen, auch den Vertrag vorzeitig beenden und sich den Vertragswert komplett auszahlen lassen.

Wahl einer begünstigten Person erst für den Todesfall

Ein Elternteil legt z.B. 100.000 EUR als Versicherungsnehmer in eine Police an, welche erst mit dem Todesfall zur Auszahlung kommen. Bezugsbegünstigt im Todesfall ist ein Kind. Am Todestag erbt das Kind den Vertragswert. Die Todesfalleistung ist zwar erbschaftssteuerpflichtig, aber völlig einkommensteuerfrei. Das bedeutet, während der gesamten Laufzeit ist überhaupt keine Abgeltungsteuer belastet worden. Der Versicherungsnehmer kann das Bezugsrecht jederzeit verändern. Das Versicherungsvermögen kann er lebenslang für sich selbst nutzen und im Bedarfsfall das Kapital ganz oder teilweise kündigen.

Wahl mehrerer Personen als Versicherungsnehmer

Meist handelt es sich bei dieser Gestaltung um zwei Versicherungsnehmer. Einer der beiden Versicherungsnehmer möchte eine Schenkung vornehmen und der zweite soll erst nach dem Ableben des ersten darüber verfügen dürfen. Zum Beispiel schenkt eine Patentante seinem Patenkind einen Geldbetrag. Um zu gewährleisten, dass das Patenkind zu Lebzeiten des Paten noch nicht über den Vertragsinhalt verfügen kann, behält der Pate als Mitversicherungsnehmer einen Anteil am Vertrag von z.B. 10%. Der Freibetrag für die Schenkung liegt in diesem Fall bei 20.000 EUR. Nach Ablauf von zehn Jahren kann dieser Betrag erneut genutzt werden. Während der Vertragslaufzeit fällt keine Abgeltungsteuer an. Sollte das Patenkind bei Fälligkeit (Tod der Patentante) das 62. Lebensjahr überschritten haben, greift die günstigere hälftige Besteuerung in der Einkommensteuer.

Quartalsbericht 1 - 2025

Renten rechtzeitig übertragen

Mit dieser Gestaltung lassen sich die Schenkungssteuerfreibeträge deutlich erhöhen. Sie ist dann besonders gut geeignet, wenn geplantes zu übertragendes Vermögen die Freibeträge übersteigt. In unserem Beispiel legt ein Vater 100.000 EUR in einer Sofort-Rente an. Wir nehmen an, die Rentenhöhe beträgt 5.000 EUR im Jahr, und der Vater verschenkt diesen Vertrag nach einiger Zeit an seinen Sohn. Nun bekommt der Sohn die Rentenleistung vom Versicherer. Der Vorteil: Schenkungen von Rentenleistungen unterliegen einer deutlich günstigeren Besteuerung im Vergleich zu Barschenkungen. Denn der Kapitalwert für die Berechnung der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer wird bei lebenslänglichen Rentenleistungen mit dem sogenannten „Vervielfältiger“ berechnet. Dieser ist umso günstiger, je höher das Alter der versicherten Person ist. Eine Ersparnis von bis zu 50% Schenkungssteuer ist möglich. Mit dem Tod des Vaters endet der Vertrag. Die Todesfalleistung ist komplett steuerfrei, da der Sohn diese aus seinem eigenen Vertrag erhält.



Finanzierung von Erbschaftssteuer oder Ausgleichszahlungen

Besteht die Vermögensmasse überwiegend aus Immobilien, gibt es im Erbfall nicht selten das Problem einer zu geringen Liquidität, um die Erbschaftssteuer bezahlen zu können. Bis zur

Quartalsbericht 1 - 2025

Erzielung eines Verkaufserlöses aus einer Immobilie dauert es zu lange, und vielleicht möchte man auch gar keine Immobilie verkaufen. In diesem Beispiel schenkt ein Vater seiner Tochter 400.000 EUR. Es ist der höchstmögliche schenkungssteuerfreie Betrag. Angelegt wird in einer Fondspolice. Die Tochter ist also die Versicherungsnehmerin und versichert ist der Todesfall des Vaters. Verstirbt der Vater wird der Kapitalwert ausgezahlt. Während der Anlagedauer fällt keine Abgeltungssteuer an und der komplette Auszahlungsbetrag, also auch die darin enthaltenen Wertsteigerungen, ist erbschafts- und einkommensteuerfrei.

Diese Form der Gestaltung wird nicht nur zur Begleichung einer Erbschaftssteuer gewählt. Sie eignet sich auch zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen, z.B. an Miterben.

Übertragung mit Vorbehaltsnießbrauch

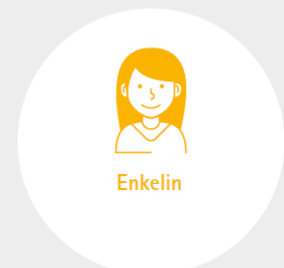
Es gibt verschiedene Arten von Nießbrauch. Überwiegend wird der Vorbehaltsnießbrauch gewählt. Wir gehen deshalb auf den Zuwendungsnießbrauch und den Vermächtnisnießbrauch nicht ein. Das Grundprinzip kennen viele im Zusammenhang mit Immobilien. Eine Immobilie wird auf ein Kind übertragen, und das Nutzungsrecht oder ein Mietvertrag mit Mieteinnahmen verbleibt bei den Eltern. Der Wert des Nießbrauchs berechnet sich aus den Mieteinnahmen und einem Kapitalisierungsfaktor, der sich aus dem Geschlecht und der statistischen Lebenserwartung (bei lebenslangem Nießbrauch) der schenkenden Person ableitet.

Das könnte auch mit einem Wertpapierdepot funktionieren. Zum Beispiel verschenken Eltern ein Depot mit einem Wert von 1.000.000 EUR an ihren Sohn. Die Eltern behalten sich aber den Nießbrauch an den regelmäßigen Zins- und Dividendenerträgen vor. Der Vorgang fällt zwar unter die Schenkungssteuer, jedoch wird der Nießbrauch von der Bemessungsgrundlage (Depotwert 1.000.000 EUR) abgezogen. Der Wert der zukünftigen Erträge des Depots reduziert den Wert der Schenkung. Führt der steuerliche Abzug dazu, dass der Übertragungswert unter den Schenkungssteuerfreibetrag gedrückt wird, fällt keine Schenkungssteuer an. Die Umsetzung eines Nießbrauch-Wertpapierdepots erfordert jedoch eine erhöhte Aufmerksamkeit. Banken ziehen selten mit, und mit dem Finanzamt sollte im Vorfeld alles genauestens abgestimmt sein.

Sehr effektiv können Sachwerte-Investmentfonds übertragen werden, wie z.B. Anteile an Gewerbeimmobilien. Häufig ist der Grundbesitz mit einem Darlehen versehen, welches anteilig vom Beschenkten mit übernommen wird. Dieser Anteil gilt nicht als unentgeltlicher, sondern als entgeltlicher Teil für die Qualifizierung der Besteuerung und führt zu einer weiteren Reduktion des geschenkten Wertes. Dadurch lassen sich erhebliche Vermögensübertragungen gestalten, ohne Schenkungssteuer auszulösen (siehe Praxisbeispiel auf der folgenden Seite).

Quartalsbericht 1 - 2025

3. PRAXISBEISPIEL



Ein Schenker (männlich, 70 Jahre) verschenkt eine Beteiligung in Höhe von 500.000 EUR an seine Enkelin und vereinbart einen lebenslangen Vorbehaltsnießbrauch.

Der Schenker erhält damit die Ausschüttungen bis zum Ende der Fonds-Laufzeit und die Beschenkte (Enkelin) ist bereits Eigentümer der Beteiligung und erhält zudem den Verkaufserlös am Ende der Fonds-Laufzeit.

Übertragungswert: ~ 8,35 %	= 41.743 EUR
- Freibetrag	- 200.000 EUR
= zu versteuern:	0 EUR

Quelle: HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, www.hahnag.de

Fazit und Empfehlung

Für eine Beratung, welche alle Aspekte einer optimalen Vermögensübertragung mit einbezieht, braucht es einen guten und unabhängigen Finanzdienstleister. Dafür muss der Berater über verschiedene Qualifikationen verfügen. Auch sollte der Berater auf ein möglichst breit aufgestelltes Expertennetzwerk zurückgreifen können. Dazu gehört insbesondere die Hinzuziehung von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe, um die rechtliche und steuerliche Expertise einzuholen. Eine Begleitung des Beraters zu entsprechenden Gesprächsterminen ist notwendig, da die Optimierung der Kapitalanlage ansonsten einen Mangel darstellt. In jedem Fall muss von allen Beteiligten die persönliche Situation des Schenkers und des Beschenkten immer in eine ganzheitliche Nachfolge- und Finanzplanung eingebettet sein, denn letztlich ist es eine generationenübergreifende Beratungsleistung. Entsprechende Nachlassplanungen haben einen enormen Vorteil für das Familienvermögen.

In diesem Beitrag wird nur auf die Übertragung von Privatvermögen eingegangen. Eine Übertragung von Betriebsvermögen, die Einbeziehung gemeinnütziger Organisationen oder die Gründung einer Stiftung ist noch wesentlich komplexer und erfordert eine Spezialberatung.

Quartalsbericht 1 - 2025

Zu unseren BPS-Strategien

Im Februar haben wir uns in Hamburg für zwei Tage zur BPS-Klausur eingefunden, um die Erkenntnisse aus dem Fondskongress in Mannheim nachzuarbeiten und jeden einzelnen Fonds unserer vier Strategien auf den Prüfstand zu stellen.

BPS ausgewogen

Im Rahmen der o.g. BPS-Klausur haben wir entschieden, Gewinne im Edelmetallbereich zu realisieren. Wir haben daher die Gesamtposition im „Optinova Metals & Materials“ verkauft und im Gegenzug die vermögensverwaltenden Mischfonds „DC Value Global Balanced“, „Quantex Multi Asset“ und „DJE Zins & Dividende“, sowie den Optionsstrategiefonds „Absolute Volatility“ aufgestockt. Der Optinova investiert nur zum Teil in Gold und konnte daher von der Goldpreisrallye in 2024 nur teilweise profitieren. Einige unserer „Allwetter“-Mischfonds weisen ohnehin eine nennenswerte Goldquote auf, so dass wir nun diesen indirekten Weg wählen, um breiter aufgestellt zu sein, sollte die Edelmetallentwicklung eine Verschnaufpause oder gar Korrektur einlegen.

BPS Vision Zukunft

Wir haben uns Ende Februar von den beiden Emerging Markets-Anleihenfonds „DPAM Bonds Emerging Markets“ und „ERSTE Bond EM Corporate“ verabschiedet. Letztlich ist uns die Zollpolitik Trumps viel zu wenig vorhersehbar, um Prognosen über die Entwicklung von Lokalwährungen gegenüber dem Dollar oder die langfristige Zinsentwicklung zu treffen. Es scheint uns aber wahrscheinlich, dass die eingepreisten Erwartungen weiterer Zinssenkungen in den USA vorschnell sind und damit Anleihen mit längerer Duration enttäuschen könnten. Zudem haben wir den Mischfonds „DWS Concept Kaldemorgen“ verkauft, bei dem uns die mittel- bis langfristigen Renditeerwartungen im Verhältnis zu möglichen Schwankungen zu gering sind. Stattdessen haben wir auf die beiden Optionsstrategiefonds „Absolute Volatility“ und „Aquantum Active Range“ gesetzt, die gerade in der Kombination in der Vergangenheit einen sehr stetigen, marktneutralen Aufwärtsverlauf gezeigt haben. Zudem haben wir den Mischfonds „ARERO – Der Weltfonds ESG“ und den Aktienfonds „terrAssisi Aktien“ leicht aufgestockt.

BPS dynamisch

In der dynamischen Strategie gab es die meiste Bewegung im letzten Quartal. Auch hier haben wir einen Teil der Gewinne aus der starken Goldpreisentwicklung des „M&W Privat“ mitgenommen. Wir haben uns von den beiden in der Strategie verbliebenen Rentenfonds

Quartalsbericht 1 - 2025

„Capital Group Global High Income Opportunities“ und „FAM Credit Select“ getrennt, um die Strategie insgesamt dynamischer zu gestalten. Dazu wurden zwei neue Positionen gekauft. Der „GlobalPortfolioOne“ von Dr. Andreas Beck investiert zu 80% in ein weltweites Portfolio aus Aktien-ETFs, die restlichen 20% hält er in Cash oder kurzfristigen Anleihen, um nach einer Korrektur antizyklisch die Aktienquote auf bis zu 100% aufstocken zu können. Der „Vates Aktien USA“ als Beimischung investiert in ein konzentriertes Portfolio, bestückt mit den besten Aktienideen der erfolgreichsten Stockpicker aus den USA. Zudem haben wir die beiden bestehenden Positionen im „SQUAD Point Five“ (globale Nebenwerte) und im „Quantex Multi Asset“ (Mischfonds aus Aktien, Rohstoffen und Anleihen mit Value-Ansatz) aufgestockt.

BPS ETFplus

In unserer jüngsten und offensivsten Strategie haben wir im letzten Quartal keine Veränderungen vorgenommen.

Sollten Sie in den letzten Tagen in Ihr Depot geschaut haben, werden Sie deutliche Bewegungen feststellen. Dies liegt nicht nur an den Marktturbulenzen durch die Zollpolitik Trumps (Sonderbericht folgt). Wir haben auch aktuell eine ganze Reihe von Fonds aus den sog. Retail-Tranchen für Privatanleger in die kostengünstigeren Tranchen gewechselt, die eigentlich nur institutionellen Kunden wie z.B. Pensionskassen, zur Verfügung stehen. Dazu mussten zunächst die bestehenden Fonds verkauft werden. Direkt im Anschluss wurden dann die Insti-Tranchen mit dem gleichen Anteil wieder gekauft. In der Grafik zum Bestandsverlauf, die Sie über www.depotstand.de einsehen können, entsteht dadurch eine „V-Bewegung“.

Quartalsbericht 1 - 2025

Disclaimer/Impressum

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Kundeninformation im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, diese richtet sich an natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Deutschland und wird ausschließlich zu Informationszwecken eingesetzt.

Die enthaltenen Informationen können eine individuelle anlage- und anlegergerechte Beratung nicht ersetzen und begründen weder einen Vertrag noch irgendeine anderweitige Verpflichtung oder stellen ein irgendwie geartetes Vertragsangebot dar. Ferner stellen die Inhalte weder eine Anlageberatung, eine individuelle Anlageempfehlung oder eine Willenserklärung oder Aufforderung zum Vertragsschluss über ein Geschäft zu einer Finanzdienstleistung dar. Auch wurde Sie nicht mit der Absicht verfasst, einen rechtlichen oder steuerlichen Rat zu geben. Die individuellen Verhältnisse des Empfängers (u.a. die wirtschaftliche und finanzielle Situation) wurden im Rahmen der Erstellung der Kundeninformation nicht berücksichtigt.

Jede Kapitalanlage beinhaltet produktspezifische Risiken – z.B. Markt- oder Branchenrisiken, das Währungs-, Ausfall-, Liquiditäts-, Zins- und Bonitätsrisiko – und ist nicht für alle Anleger geeignet. Daher sollten Investitionsentscheidungen erst nach einem ausführlichen Beratungsgespräch durch eine sachkundige Person und nach Konsultation ausreichender Informationsquellen getroffen werden.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Empfehlungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile über zukünftiges Geschehen dar, sie können sich daher bzgl. der zukünftigen Entwicklung eines Produkts als unzutreffend erweisen. Die aufgeführten Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Kundeninformation, eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die vorliegende Kundeninformation ist urheberrechtlich geschützt, jede Vervielfältigung und die gewerbliche Verwendung sind nicht gestattet. Verantwortlich für die Finanzportfolioverwaltung ist die Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG, Frankfurt am Main. Der Herausgeber dieser Kundeninformation ist für den Inhalt verantwortlich und stellt die Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG von jeglichen auf Basis dieser Kundeninformation erhobenen Ansprüchen frei.

Datum: 09.04.2025

Herausgeber: BPS Fondsvermögensverwaltung

Klaus Bücker
Wesakon GmbH
Hafenweg 19
48155 Münster

Daniel Platte
finanz|plan A
Gorch-Fock-Str. 34
22869 Schenefeld

Norbert Schmitz
p.e.p. Finanz GmbH
Schüttenwall 1
45721 Haltern am See

www.bps-vermoegen.de
kontakt@bps-vermoegen.de